

Gesetz

vom

wirksam für das Land Vorarlberg, womit eine

Gemeindeordnung

und eine

Gemeinde-Wahlordnung

erlassen werden.

Mit Zustimmung des vorarlbergischen Landtages finde Ich auf Grundlage des Gesetzes vom 5. März 1862, Z. 18 R. G. Bl. die angeschlossene Gemeindeordnung und die dazugehörige Gemeinde-Wahlordnung zu erlassen und zu verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Diese Gemeindeordnung und die dazu gehörige Gemeinde-Wahlordnung gelten für alle Gemeinden Meines Landes Vorarlberg, welche nicht ein eigenes Statut erhalten.

Artikel II.

Die Bestimmungen des ersten, zweiten und dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung treten sofort in Kraft.

Artikel III.

Auf Grundlage der Gemeinde-Wahlordnung und unter Anwendung der Bestimmungen des dritten Hauptstückes der Gemeindeordnung ist die Bestellung neuer Gemeindevertretungen unverzüglich zu veranlassen.

Artikel IV.

Sobald in einer Gemeinde die neue Gemeindevertretung ordnungsmäßig bestellt ist, hat in derselben die Gemeindeordnung, insoweit sie nicht schon nach Artikel II in Kraft getreten ist, zur vollen Anwendung zu kommen.

Artikel V.

Mein Staatsminister ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

Wien, den . . .